



BESTANDBUCHSFÜHRUNG IN DER BIENENHALTUNG

Rostock, Januar 2022

gemäß der Artikel 108 der Verordnung (EU) 2019/6 und der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung

Eigentümer bzw. Halter von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren müssen Buch führen über die von Ihnen angewendeten Arzneimittel (auch freiverkäufliche).

- Datum der ersten Verabreichung
- Bezeichnung des Arzneimittels,
- Menge des verabreichten Arzneimittels,
- Name und Anschrift des Lieferanten,
- Beleg für den Erwerb,
- Identität des Tieres (Nummer des Volkes),
- ggf. Name des Tierarztes,
- Wartezeit, auch wenn der Zeitraum gleich Null ist,
- .Behandlungsdauer.

Die Nachweise über den Erwerb von Tierarzneimitteln in Form der Apothekenquittung, des Rezeptes oder des tierärztlichen Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebeleges sind ebenso wie die Anwendungsdokumentation 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Auch die elektronische Dokumentation ist möglich, wobei diese Daten jederzeit lesbar und unveränderlich sein müssen.

Apotheken- und verschreibungspflichtige Tierarzneimittel zur Bekämpfung der Varroa-Milbe können über einen Tierarzt oder in öffentlichen Apotheken bezogen werden. Für den Erwerb von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln in einer Apotheke bedarf es einer tierärztlichen Verschreibung.

Die Anwendung von apothekenpflichtigen Tierarzneimitteln darf nur in einer Menge, Dosierung und Anwendungsdauer erfolgen, die der Kennzeichnung des Tierarzneimittels entspricht. Unterliegen sie der Verschreibungspflicht, sind sie gemäß den Festlegungen der tierärztlichen Verschreibung anzuwenden.



Da die Bekämpfung der Varroose in Mecklenburg-Vorpommern amtlich angeordnet und damit für jeden Bienenhalter verpflichtend ist, ist auch aus diesem Grund der Bezug und die Anwendung von freiverkäuflichen Tierarzneimitteln zu dokumentieren und diese Aufzeichnungen 5 Jahre aufzubewahren.

Für Rückfragen:

Abt. 6 Dezernat 600

arzneimittelueberwachung@lalf.mvnet.de

0381/4035-0

